

An die
Durchgangsjärtinnen und
Durchgangsjärzte in Nordrhein-Westfalen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411/094 And/Pz
Ansprechpartner: Alexander Meyer
Telefon: 02241 231 5000 (**Zentrale**)
Fax: 0211 300 40397
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 22.01.2018

Rundschreiben D 04/2018

Keine Anwendung des „Rahmenvertrages Entlassmanagement“ aus dem Bereich der kassenärztlichen Versorgung für Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,


seit dem 01.10.2017 gibt es im GKV-Bereich einen „Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung“. Darin ist u. a. geregelt, dass bei Entlassungen aus der stationären oder teilstationären Behandlung für die unmittelbar im Anschluss daran folgende Versorgung des Patienten u. a. Arznei- und Verbandmittel verordnet werden können.

Es ist an uns die Frage herangetragen worden, ob dieses Prozedere auch für Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung gilt, die aus stationärer oder teilstationärer Behandlung entlassen werden.

Da Durchgangsjärzte, die an Krankenhäusern tätig sind, grundsätzlich berechtigt sind, auch eine ambulante Behandlung von Arbeitsunfallverletzten durchzuführen, besteht für ein „Entlassmanagement“ entsprechend des o. g. Rahmenvertrages keine Notwendigkeit. Demzufolge sind nach wie vor die geltenden Verordnungsmuster zu verwenden, ohne des besonderen Zusatzes „Entlassmanagement“.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter